

Niederschlagswassereinleitung in OBERIRDISCHE GEWÄSSER

Umfang und Inhalt der Unterlagen im Wasserrechtsverfahren

Checkliste

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich (siehe unten: Gemeindegebrauch nach Art. 18 BayWG, TRENÖG). Vor Antragsstellung ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben erlaubnisfrei ist. Dazu kann eine Software auf der Homepage des LfU angewendet werden:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens sind gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) mindestens Unterlagen gemäß nachfolgender Checkliste bei der Wasserrechtsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) vorzulegen. Siehe § 1 Abs. 1 WPBV: „Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.“

Formloses Antragsschreiben des Bauherrn/Antragstellers
oder - falls verfügbar – **Formblatt der Kreisverwaltungsbehörde**

Angaben zu

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- Benennung des Vorhabens
- Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Flurstück, Gemarkung, Gemeinde)
- Art der beantragten Gestattung (Beschränkte/Gehobene Erlaubnis, Laufzeit)

Erläuterung (in Form eines Erläuterungsberichts) mit Angaben über:

1. Vorhabensträger

2. Vorhabenszweck mit Beschreibung/Erläuterung des Vorhabens

- Art, Zweck und Umfang der geplanten Maßnahme, insbesondere konstruktive Gestaltung und beabsichtigte Betriebsweise

3. Bestehende Verhältnisse und Randbedingungen

- Lage, relevante Höhenkoten, Schutzgebiete [WSG, FFH, NSG, etc.], Überschwemmungsgebiete
- Entwässerung Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche
- Angaben zur Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung, UTM 32 Koordinaten (Ost- und Nordwert), zum Oberflächenwasserkörper nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (bei sehr großen Bauvorhaben)
- hydrologische Daten (EZG, MQ, HQ1, Gewässerbreite und –tiefe, Fließgeschwindigkeit), Hinweis: Teilweise liegen hierzu Daten am WWA vor (gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 5 UGebO)

- hydrogeologische Daten (z. B. Baugrundgutachten zur Begründung, warum nicht vorrangig eine Versickerung angestrebt wird, mit Angabe des MHGW)
- (Gewässer-)Daten für hydraulische und ggf. qualitative Bewertung inkl. Aussage zu besonderen Schutzansprüchen (vgl. LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22, Abschnitt 5.2.1.3), sowie bei Niederschlagswasser von Flächen mit hoher Belastung: mögliche Verbindung zu umliegenden Trinkwasserentnahmestellen (kürzeste Fließzeit unter ungünstigen Umständen, min. hydrologische Extremzustände -hoher und niedriger Abfluss- z. B. Markierungsversuche)
- Fischereiberechtigte (→ ggf. Rückfrage KVB)
- Unterhaltungsverpflichtete des Oberflächengewässers (→ ggf. Rückfrage KVB)

4. Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung inkl. aller zu entwässernden Flächen □

- Größe der Gesamt- und Teilfläche/n, Oberflächenart/Befestigungsart/Dacheindeckung, sowie deren Nutzung (z. B. DTV, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- geplanten Rückhalte- und Behandlungsanlagen mit Vorgaben zu Betrieb und Wartung (u. a. zuständiges Personal, Eigenüberwachung, Dienst- und Betriebsanweisungen), Bemessungshäufigkeit, Bemessungs-Drosselabfluss, Notüberlauf
- Einleitungsmenge in l/s
- Lage der Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung, Verortung (UTM 32 Koordinaten, Ost- und Nordwert)

5. Auswirkungen des Vorhabens □

- auf Abflussgeschehen
- auf ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers (bei sehr großen Bauvorhaben)

6. Rechtsverhältnisse □

insbesondere bestehende wasserrechtliche Gestattungen im Umfeld, Auswirkungen auf Dritte, etc.

Hinweis: Sofern durch die Maßnahme Grundstücke des Freistaates Bayern betroffen sind, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im Vorfeld ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag zur Nutzung dieser Grundstücke abzuschließen.

7. Erläuterungen zur Durchführung des Vorhabens mit Einteilung in Bauabschnitte, vorgesehenem Baubeginn und geschätzte Bauzeit □

Bewertungen und Bemessungen je Einleitungsstelle □

1. qualitative bzw. stoffliche Bewertung □

- Emissionsbetrachtung für den Referenzparameter AFS63 gemäß DWA-A 102-2 bzw. FGSV-REwS
- ggf. gesonderte Betrachtung für gelöste Schadstoffe (z. B. Herbizide, Nährstoffe, gelöste Schwermetalle) oder andere (Schad-)Stoffeigenschaften (z. B. Leichtstoffrückhalt)

- o vereinfachte Immissionsbetrachtung gemäß DWA-M 153 bei besonderen Schutzansprüchen (vgl. LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22, Abschnitte 5.2.1.3 und 5.3.3)

Hinweis: **Trockenfallende Gewässer** sind **qualitativ** als Einleitung in das Grundwasser (Immissionsbetrachtung nach dem DWA-Merkblatt M 153) und **quantitativ** als Einleitung in ein Oberflächengewässer zu werten.

- 2. Bemessung der erforderlichen Behandlungsanlage** gemäß DWA-M 153 bzw. DWA-102-2 i. V. mit DWA-A 166 und DWA-M 176.
- 3. quantitative bzw. hydraulische Bewertung**
 - o Emissionsbetrachtung gemäß DWA-M 153, Kap. 6.3.1
 - o Immissionsbetrachtung, räumliche und rechtliche Gesamtbetrachtung aller Einleitungen im betroffenen Gewässerabschnitt
 - ohne Mischwasserentlastung gemäß DWA-M 153, Kap. 6.3.2
 - mit Mischwasserentlastung gemäß LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22, Abschnitt 4.4
- 4. Bemessung des erforderlichen Rückhalteraaumes** gemäß DWA-Arbeitsblatt A 117 samt Angabe des maximal zulässigen Drosselabflusses ins Gewässer nach DWA-M 153
- 5. Ggf. weitere Nachweise (z.B. DWA-A 111, DWA-A 166, DWA-M 176, DWA-A 178)**

Außerörtliche Straßenentwässerung:
Kap. 5.3 LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 i. V. mit REwS

Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren:
Kap. 5.3.3 LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 i. V. mit dem Merkblatt zur Berücksichtigung der WRRL in der Straßenplanung (**M WRRL**)

Siehe auch: Gemeinsame Hinweise für die Beurteilung des Verschlechterungsverbots nach § 27 WHG im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen vom 07.11.2022, AZ: StMB-22-4400-2-1-4 | StMUV 58a-U4401-2016/1-74

Planunterlagen

Zur genauen Erläuterung der bestehenden und geplanten Verhältnisse sind dem Antrag Planunterlagen beizufügen

- 1. Übersichtslageplan** mit Kennzeichnung des Vorhabens
Maßstab 1:25.000 oder Maßstab 1:50.000
Grundlage: amtl. topographische Karte oder GIS
- 2. Lageplan** des gesamten Entwässerungsgebiets inkl. Leitungsführung zur Behandlung/Rückhaltung inkl. Einleitungsstelle im Gewässer
Maßstab 1:1.000 oder Maßstab 1:2.000
Grundlage: amtl. Flurkarte oder GIS mit Angabe der Flurnummer

3. Detaillageplan mit Darstellung der zu entwässernden Flächen (Verschmutzungsgrad, Größen) und den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen sowie der Flächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet	□
Maßstab 1:100 oder Maßstab 1:200	
4. Detailpläne und Bauwerkszeichnungen mit Schnitten der erforderlichen Rückhalteeinrichtungen, Behandlungsanlagen, Drosselbauwerke, des Ableitungsbauwerkes mit Einleitstelle, Wasserspiegellage im Gewässer bei MQ etc.	□
Maßstab \geq 1:100, i.d.R. Maßstab 1:50 oder Maßstab 1:25 bei Detailplänen einzelner Anlagenteile	
Weitere Unterlagen gemäß Vorabstimmung:	
□	
Bei komplexen Vorhaben empfehlen wir eine Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, um einzelfallbezogen ggf. erforderliche zusätzliche Antragsunterlagen festzulegen (§ 1 Abs. 3 und § 13 WPBV).	

Hinweise:

Bei Höhenangaben ist das Höhenbezugssystem (DHHN2016) anzugeben.
Bei Lageangaben ist das Referenzsystem ETRS89/UTM anzuwenden.

Alle Unterlagen sind bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) einzureichen. Bei Fragen wird die Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde sowie dem zuständigen amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt) empfohlen. Sollten weitere Erläuterungen notwendig sein, sind diese auf einem gesonderten Beiblatt anzuhängen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen kann weitere Pläne und Beilagen (Unterlagen) verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 und § 13 WPBV).

Bei Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen verlängert sich die Bearbeitungszeit aufgrund von Nachforderungen. Um dies zu vermeiden, sind die Antragsunterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen.

Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen als Anlage (die Anzahl der Ausfertigungen ist mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären, i.d.R. je 4-fach) beizufügen.
Die Unterlagen müssen mit dem Datum versehen und vom Vorhabensträger sowie vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein.

Stand 07/2025